

EINWOHNERGEMEINDE



SEEDORF

REGLEMENT ÜBER DIE WASSER- VERSORGUNG (WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT)

Vom 01.01.2012 [mit Revision vom 03.06.2026](#)

Inhaltsverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen / Abkürzungen	4
I. Allgemeines	5
Aufgabe	5
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	5
Erschliessung	5
Technische Vorschriften	5
Schutzzone	6
Pflicht zum Wasserbezug	6
Eigene Quellen	6
Wasserabgabe	7
a Allgemeines	7
b Technisches	7
Einschränkung der Wasserabgabe	7
Verwendung des Wassers	8
Anlagen und Einrichtungen	8
II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen ..	8
Geltung des Reglements	8
Bewilligungspflicht	8
Baubeginn	9
Pflichten der Wasserbezüger/innen	9
a Haftung	9
b Ableitungsverbot	9
c Handänderung	9
Ende des Wasserbezugs	9
Abtretung der Hausanschlüsse	9
III. Anlagen zur Wasserversorgung	10
A. Grundsätze	10
Anlagen zur Wasserverteilung	10
Öffentliche Anlagen	10
B. Öffentliche Anlagen	10
1. Leitungen	10
Erstellung	10
Vorzeitige Erschliessung	10
Leitungen im Strassengebiet	11
Durchleitungsrechte	11
Schutz der öffentlichen Leitungen	11
Abtretung privater Leitungen	11
2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz	11
Erstellung, Kostentragung	11
Benützung, Unterhalt	12
Wasserbezug durch Drittpersonen	12
Kosten	12
Hydranten	12
Zugänglichkeit, Unterhalt	12
Mehrkosten	12
Übrige Löschanlagen	12
3. Wasserzähler	13
Einbau, Kostentragung	13
Standort	13
Haftung bei Beschädigung	13
Revision, Störungen	13

C. Private Anlagen	14
1. Grundsätze	14
Private Anlagen.....	14
Erstellung, Kostentragung.....	14
Unterhalt.....	14
Betrieb, Unterhalt, Kontrolle und Einsatz.....	15
Erstkontrolle, Haftung.....	15
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht.....	15
Installationsbewilligung.....	15
2. Hausanschlussleitungen	16
Erstellen der Hausanschlüsse.....	16
Konzession.....	16
Absperrschieber.....	16
Durchleitungsrechte.....	16
Öffentliche / Private Leitungen.....	16
Kontrolle und Einsatz.....	16
Kosten.....	17
Provisorische Hausanschlüsse, Leitungsverlegungen und -anpassungen.....	17
Technische Bestimmungen.....	17
IV. Finanzielles	17
Eigenwirtschaftlichkeit.....	17
Finanzierung der Anlagen.....	17
Einmalige Abgaben.....	18
a Anschlussgebühr.....	18
b Behandlungsgebühr.....	18
c Plannachführungskosten.....	18
d Löschbeitrag.....	18
Jährliche Gebühren.....	19
a Grundgebühren.....	19
b Verbrauchsgebühren.....	19
Gebührenrahmen.....	19
a Grundsatz.....	19
b Anschlussgebühren.....	19
c wiederkehrende Gebühren.....	19
d wiederkehrende Verbrauchsgebühren.....	19
Rechnungstellung.....	19
Fälligkeiten.....	19
a Anschlussgebühr.....	19
b Behandlungsgebühr.....	20
c Löschbeitrag.....	20
d Jährliche Gebühren.....	20
Fälligkeit, Zahlungsfrist, Mahnung, Verzugszins.....	20
Einforderung der Gebühren.....	20
Verjährung.....	20
Abgaben- und gebührenpflichtige Personen.....	20
Grundpfandrecht.....	20
V. Straf- und Schlussbestimmungen	21
Unberechtigter Wasserbezug.....	21
Manipulation Wasserzähler.....	21
Widerhandlungen.....	21
Rechtspflege.....	21
Übergangsbestimmung.....	21
Inkrafttreten.....	21

Gesetzliche Grundlagen / Abkürzungen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz vom ~~9. Oktober 1992~~ 20. Juni 2021 (LMG)
- Verordnung vom ~~20. November 1991~~ 25. Mai 2011 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Feuerschutz- und ~~Wehrdienstgesetz~~ Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (~~FWGFFG~~)
- Feuerschutz- und ~~Wehrdienstverordnung~~ Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (~~FWVFFV~~)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz vom 21. September 1994 zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesezt vom ~~20. Mai 1973~~ 16. März 1998 (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Abkürzungen

AWA	Kantonales Amt für Wasser und Abfall
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
LMG	Eidgenössisches Lebensmittelgesetz
LU	Belastungswert nach SVGW W3
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
SSIV	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
WVG	Kantonales Wasserversorgungsgesetz

Reglement über die Wasserversorgung

I. Allgemeines

Artikel 1

Aufgabe

¹ Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.

³ Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

⁴ Die in Absatz 1 bis 3 erwähnten Aufgaben können ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden. [Fassung vom 03.06.2026]

Artikel 2

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

¹ Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.

² Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.

³ Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.

⁴ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und die neuen privaten Wasserleitungen einen Kataster und führt diesen nach.

Artikel 3

Erschliessung

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die öffentlichen Sanierungsgebiete ausserhalb der Bauzone.

² Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.

b) Bei neuen standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Artikel 4

Technische Vorschriften

¹ Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

² Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.

Artikel 5

Schutzzonen

¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.

Artikel 6

Pflicht zum Wasserbezug

¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Artikel 7

Eigene Quellen

¹ Bei einem Wasserbezug aus einer eigenen Quelle müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Bei einem bestehenden Anschluss an das Netz der Wasserversorgung Seedorf muss ein minimaler Wasserbezug gemäss den Leitsätzen (W3) und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) gewährleistet sein.
- b) Kann die Vorgabe nach Absatz 1 a) nicht erfüllt werden, muss die Leitung bis auf die Hauptleitung inkl. des Hauptschiebers, welche das Grundstück versorgt, rückgebaut werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers.
- c) Weder bei einer Teilaufgabe des Wasserbezuges noch bei der kompletten Abtrennung besteht ein Anspruch auf Rückzahlung bereits bezahlter Gebühren. Bei einem erneuten Anschluss sind die Gebühren erneut zu bezahlen.
- d) Die Wasserversorgung kontrolliert den Wasserbezug aus einer eigenen Quelle vor deren Inbetriebnahme auf ihre Funktion und technische Sicherheit. Sie ist berechtigt, die Behebung von Mängeln unter Einräumung einer angemessenen Frist durch den Eigentümer zu verfügen. Bei einer akuten Gefährdung des öffentlichen Leitungsnetzes infolge mangelhafter Installationen oder Wartungen (Stagnationen, direkt Verbindungen von eigenem Wasser mit Netzwasser) kann sie die Abtrennung vom öffentlichen Netz verfügen.
- e) Quellen, welche ausschliesslich für den eigenen Wasserverbrauch benutzt werden, unterliegen keiner Kontrolle. Jeder Besitzer ist für die Qualität des Wassers selbst verantwortlich.
- f) Bei Abgabe von Wasser an Dritte (Miet- und Pachtverhältnisse) muss das Wasser einer jährlichen Kontrolle durch ein anerkanntes Laboratorium unterzogen werden. Die Kontrolle wird vom Besitzer der Quelle selbst ausgeübt. Die Kontrollberichte sind der Wasserversorgung ohne Aufforderung zu zustellen.

- g) Die technische Ausführung hat gemäss den schematisch dargestellten Beispielen im Anhang des Reglements und den Vorschriften des SVGW und den W3-Wasserleitsätzen zu erfolgen.
- h) Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn diese von ihr abgenommen worden sind.

Artikel 8

Wasserabgabe
a Allgemeines

¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 10.

² Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger/innen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger/innen getragen werden müssen.

³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

Artikel 9

b Technisches

¹ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).

² Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
- b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Artikel 10

Einschränkung der
Wasserabgabe

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen

- a) bei Wasserknappheit,
- b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c) bei Betriebsstörungen,
- d) in Notlagen und im Brandfall.

² Die Wasserversorgung kündigt voraussehbare Einschränkungen an.

³ Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

⁴ Der Kunde sorgt dafür, dass Lieferunterbrüche sowie das Wiedereinschalten nach einem Unterbruch keine Schäden und Unfälle verursachen.

⁵ Die Wasserversorgung informiert die Bezüger/innen in geeigneter Weise über die notwendigen Massnahmen. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich die Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

⁶ Die Wiederinbetriebnahme der Hausinstallationen ist Sache der Bezüger/innen.

Artikel 11

Verwendung des Wassers

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

² Mit dem Wasser ist haushälterisch umzugehen und eine übermässige Wasserverschwendung ist zu verhindern.

Artikel 12

Anlagen und Einrichtungen

¹ Die der Wasserversorgung dienenden Anlagen und Einrichtungen dürfen von Unbefugten in keiner Weise benützt, manipuliert oder verändert werden. Der Zutritt zu allen der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Anlagen darf in keiner Weise erschwert oder behindert werden. Die Wasserversorgung ist berechtigt, sämtliche störende Objekte, welche den Zugang zu den Versorgungsanlagen oder deren Sicherheit gefährden / behindern auf Kosten der betreffenden Eigentümer/innen zu entfernen.

II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen

Artikel 13

Geltung des Reglements

¹ Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen wird durch dieses Reglement und den Gebührentarif geregelt.

² Als Wasserbezüger/innen gelten die Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft.

³ In besonderen Fällen kann die Wasserversorgung mit einzelnen Wasserbezüger/innen in pflichtgemässer Ergänzung und Auslegung des Reglements bzw. Gebührentarifs Vereinbarungen mit abweichenden Bestimmungen abschliessen.

Artikel 14

Bewilligungspflicht

¹ Bewilligungspflichtig sind:

- der Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die Vergrösserung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten.

² Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular einzureichen und vom Gesuchsteller/von der Gesuchstellerin sowie vom Projektverfasser/von der Projektverfasserin zu unterzeichnen. Die Gesuchsformulare können bei der Bauverwaltung bezogen werden und sind mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen wie Plänen, Baubeschrieben und dergleichen einzureichen, insbesondere

- je einen Situationsplan im Massstab des Grundbuchplanes mit eingetragener projektierter Hauszuleitung sowie vollständigen Projektplan im Massstab 1:50 oder 1:100,
- bei industriellen und gewerblichen Betrieben Angaben über die Verwendung des Wassers wie des voraussichtlichen Bedarfs,
- soweit erforderlich der Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte.

Baubeginn

³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Artikel 15

Pflichten der Wasserbezüger/innen

¹ Die Wasserbezüger/innen haften gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

a Haftung

Artikel 16

b Ableitungsverbot

¹ Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

Artikel 17

c Handänderung

¹ Die bisherigen Wasserbezüger/innen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Artikel 18

Ende des Wasserbezugs

¹ Will ein Wasserbezüger oder eine Wasserbezügerin vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, haben sie dies der Wasserversorgung 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

² Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Eine Rückerstattung einmaliger Gebühren ist ausgeschlossen.

Artikel 19

Abtretung der Hausanschlüsse

¹ Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen:

- a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges,
- b) bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

² Die Wasserversorgung informiert die Eigentümerschaft, bevor die Leitung vom Versorgungsnetz abgetrennt wird.

III. Anlagen zur Wasserversorgung

A. Grundsätze

Artikel 20

Anlagen zur Wasser-
verteilung

¹ Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a) die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen;
- b) die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Artikel 21

Öffentliche Anlagen

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Quellableitungen, Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone (Transportleitungen).

² Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 22

Erstellung

¹ Die Wasserversorgung erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.

³ Mehrkosten, die sich aufgrund einer über der zonenkonformen Erschliessung liegenden Ausgestaltung und Dimensionierung zu Zuleitungen und Anlagen ergeben, sind von den Verursachenden (Eigentümer/innen der betreffenden Einrichtungen) zu tragen.

Artikel 23

Vorzeitige Erschlies-
sung

¹ Die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG) bleibt vorbehalten.

Leitungen im Strassengebiet	<p>Artikel 24</p> <p>¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.</p> <p>² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.</p> <p>³ Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.</p>
Durchleitungsrechte	<p>Artikel 25</p> <p>¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.</p> <p>² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.</p>
Schutz der öffentlichen Leitungen	<p>Artikel 26</p> <p>¹ Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlich rechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.</p> <p>² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.</p> <p>³ Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.</p> <p>⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.</p>
Abtretung privater Leitungen	<p>Artikel 27</p> <p>¹ Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.</p>
2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz	
Erstellung, Kostentragung	<p>Artikel 28</p> <p>¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.</p>

Artikel 29

Benützung, Unterhalt 1 Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.

Wasserbezug durch
Drittpersonen 2 Folgende Kriterien sind für eine Ausnahmegewilligung zu erfüllen:
a) jeder Wasserbezug ab einem Hydranten ist bewilligungspflichtig;
b) jede/r Benutzer/in ist verpflichtet bei der Wasserversorgung eine Absperrgarnitur mit Rückschlagventil zu beziehen. Diese kann bei der Wasserversorgung auf eigene Kosten gekauft werden oder für die Dauer des Bezuges gemietet werden.

Die erworbene Armatur ist wartungspflichtig und muss jährlich bei der Wasserversorgung zur Kontrolle abgegeben werden. Die Kontrollkosten gehen zu Lasten der Wasserversorgung.

Kosten 3 Die Kosten für den Wasserbezug werden mittels einer Pauschale oder nach effektivem Verbrauch mittels eines Wasserzählers gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt.

Hydranten 4 Die Hydranten sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein. Störende Objekte werden auf Kosten der Eigentümerschaft durch die Wasserversorgung entfernt.

Zugänglichkeit, Unterhalt 5 Die Wasserversorgung ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten / Schieber. Sie erstellt eine Mängeliste zuhanden der Bauverwaltung, die für den Unterhalt und die Reparatur sorgt.

6 Jede Hydrantenanlage wird im Rahmen eines vordefinierten Unterhaltsprogramms und gemäss den Leitsätzen und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) unterhalten und geprüft.

Artikel 30

Mehrkosten 1 Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen.

Artikel 31

Übrige Löschanlagen 1 Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der/die Wehrdienstkommandant/in.

2 Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem Wehrdienstkommandanten/der Wehrdienstkommandantin alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Artikel 32

Einbau, Kostentragung

¹ Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler der Wasserversorgung oder von durch diese beauftragten Dritten festgestellt. [Fassung vom 03.06.2026]

² In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben-Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, welches nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien oder dergleichen), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss. Hierfür baut die Wasserversorgung eigene Zähler auf ihre Kosten ein.

³ In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Doppel- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger/innen ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.

⁴ Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum der Wasserversorgung.

Artikel 33

Standort

¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger/innen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein. Sind bestehende Messeinrichtungen nur schwer zugänglich, kann die Wasserversorgung verfügen, dass diese auf Kosten des Kunden versetzt werden müssen.

³ Ist kein geeigneter Standort in einem Gebäude verfügbar, erstellt der Bezüger/die Bezügerin einen Wasserzählerschacht. Die Wasserversorgung bestimmt in Absprache mit dem Bezüger Art, Grösse und Standort des Schachts. Die Kosten trägt der Bezüger/die Bezügerin.

Artikel 34

Haftung bei Beschädigung

¹ Ausser der Wasserversorgung oder von ihr beauftragten Dritten darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. [Fassung vom 03.06.2026]

² Die Wasserbezüger/innen haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck, Feuchtigkeit.

Artikel 35

Revision, Störungen

¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Sie kann Dritte mit der Revision beauftragen. [Fassung vom 03.06.2026]

² Die Wasserbezüger/innen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Wird kein

Fehler festgestellt, werden die Kosten der Kontrolle dem/der Eigentümer/in in Rechnung gestellt.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.

⁴ Störungen oder Beschädigungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

~~⁵ Nachgewiesene Manipulationen an einem Wasserzähler werden gemäss Gemeindereglement mit einer Busse bestraft.~~

Gestrichen [Fassung vom 03.06.2026]

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 36

Private Anlagen

¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen (Art. 42).

Artikel 37

Erstellung, Kostentragung

¹ Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger/innen auf ihre Kosten zu erstellen.

Unterhalt

² In ihrem Eigentum zum Unterhalt und zur Erneuerung verbleiben:

a) die Hausleitung ab der Parzellengrenze gemäss Artikel 37, sofern diese weniger als 10 Meter von der öffentlichen Leitung entfernt ist, andernfalls von demjenigen Punkt, der 10 Meter von der öffentlichen Leitung entfernt ist;

b) die Hausinstallation, das heisst alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

³ Die Wasserversorgung Seedorf übernimmt unentgeltlich zu Eigentum und Unterhalt:

a) die Hausanschlussleitung bis zur Parzellengrenze, sofern diese weniger als 10 Meter von der öffentlichen Leitung entfernt ist, andernfalls von demjenigen Punkt, der 10 Meter von der öffentlichen Leitung entfernt ist;

b) das Anschlussstück und den Abstellschieber.

Betrieb, Unterhalt, Kontrolle und Einsatz	Artikel 38
	1 Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.
	2 Hausinstallationen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Wasserversorgung die Messeinrichtung installiert hat.
	3 Hausinstallationen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem diese von der Wasserversorgung oder einem durch diese beauftragten aussenstehendem Kontrollorgan abgenommen wurden.
	4 Die Wasserversorgung kann den vollständigen oder teilweisen Ersatz mangelhafter Hausinstallationen verfügen.
Erstkontrolle, Haftung	Artikel 39
	1 Die Wasserversorgung <u>oder die von ihr beauftragten Dritte</u> kontrolliert die Hausinstallation in der Regel bevor sie in Betrieb genommen wird. <i>[Fassung vom 03.06.2026]</i>
	2 Die Wasserversorgung gewährt den Bezüger/innen schriftlich eine Frist, um allfällige Mängel zu beheben. Nach Ablauf dieser Frist kann die Wasserversorgung die verbleibenden Mängel auf Kosten der Bezüger/innen beheben lassen.
	3 Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.
Informations-, Betreuungs- und Kontrollrecht	Artikel 40
	1 Die zuständigen Organe der Wasserversorgung <u>sowie von dieser beauftragte Dritte</u> sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren. <i>[Fassung vom 03.06.2026]</i>
	2 Der Wasserbezüger/innen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.
Installationsbewilligung	Artikel 41
	1 Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, welche über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.
	2 Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation gemäss den Leitsätzen und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).
	3 Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die fach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten.
	4 Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

2. Hausanschlussleitungen

Artikel 42

Erstellen der Hausanschlüsse

¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger/innen.

² In der Regel wird für jedes Grundstück ein Hausanschluss bewilligt. Die Wasserversorgung bestimmt die Dimension sowie die Materialeigenschaft der Anschlussleitung in Abhängigkeit von den Belastungswerten.

Konzession

³ Die Hausanschlussleitung inkl. der benötigten Absperrarmaturen darf nur die Wasserversorgung selbst oder von Personen ausgeführt werden, welche über die nötige Fachkompetenz gemäss den Leitsätzen und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verfügen.

Absperrschieber

⁴ Möglichst nahe am Wassernetz ist ein Absperrschieber einzubauen, der nur durch die Wasserversorgung oder durch diese beauftragte Dritte bedient werden darf. Im Übrigen sind für die Ausführung die technischen Normen des SVGW massgebend. *[Fassung vom 03.06.2026]*

Durchleitungsrechte

⁵ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger/innen.

Öffentliche / Private Leitungen

⁶ Verzweigt eine Leitung auf privatem Grund und erschliesst mehrere Grundstücke, gehört der gemeinsame Teil bis und mit Absperrschieber der Verzweigung zum Wassernetz und steht im Eigentum der Wasserversorgung.

⁷ Werden an einem bestehenden Hausanschluss weitere Grundstücke angeschlossen, wird der gemeinsame Teil bis und mit Absperrschieber der Verzweigung dem Wassernetz zugeordnet und geht ohne Entschädigung in das Eigentum der Wasserversorgung über. Die Wasserversorgung übernimmt die Unterhalts- und Ersatzpflichten für diesen Abschnitt.

⁸ Die Wasserversorgung kann verlangen, dass das Durchleitungsrecht für ihren Teil dinglich gesichert wird.

⁹ Verzweigt sich eine Leitung erst nach der Hauseinführung und erschliesst mehrere Grundstücke, gilt sie als gemeinsame Hausanschlussleitung. Der Hausanschluss ist auf privatem Grund in privatem Eigentum.

¹⁰ Die Sicherung des Durchleitungsrechts auf privaten Parzellen ist Sache der beteiligten Privaten.

Artikel 43

Kontrolle und Einsatz

¹ Die Wasserversorgung überwacht und kontrolliert die Hausanschlussleitungen. Sind sie mangelhaft, kann die Wasserversorgung verfügen, dass sie ganz oder teilweise ersetzt werden.

² Hausanschlussleitungen, die über 50 Jahre alt sind, müssen ersetzt werden, wenn der dazugehörige Teil des Wassernetzes saniert wird.

Artikel 44

Kosten

¹ Die Wasserversorgung trägt die Kosten für den in ihrem Eigentum stehenden Teil des Hausanschlusses.

² Die Bezüger/innen tragen die Kosten für den in ihrem Eigentum stehenden Teil des Hausanschlusses. Bei gemeinsamen Hausanschlüssen werden die Kosten im Verhältnis der beanspruchten Leistung auf die beteiligten Bezüger/innen aufgeteilt.

Artikel 45

Provisorische Hausanschlüsse, Leitungsverlegungen und -anpassungen

¹ Muss ein provisorischer Hausanschluss erstellt oder eine bestehende Hausanschlussleitung verlegt werden, trägt unabhängig vom Eigentum der jeweilige Verursacher/die jeweilige Verursacherin die ganzen Kosten. Wird die Leitung gleichzeitig verstärkt, trägt der/die Bezüger/in die zusätzlichen Kosten.

Artikel 46

Technische Bestimmungen

¹ In der Regel ist nur eine Anschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 22 Absatz 2.

² Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache der Stromlieferantin / Liegenschaftsbesitzenden. Die Benützung der Wasserleitungen für die Erdung ist untersagt.

³ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger/innen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

IV. Finanzielles

Artikel 47

Eigenwirtschaftlichkeit

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

Artikel 48

Finanzierung der Anlagen

¹ Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) Einmalige Abgaben,
- b) Jährliche Gebühren,
- c) Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.

Artikel 49

- Einmalige Abgaben ¹ Die Wasserbezüger/innen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- a Anschlussgebühr ² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW_{LU}) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA erhoben. *[Fassung vom 03.06.2026]*
- ³ Bei einer Erhöhung der BW_{LU} oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BW_{LU} oder Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren. *[Fassung vom 03.06.2026]*
- ⁴ Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.
- ⁵ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.
- ⁶ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW_{LU}. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben. *[Fassung vom 03.06.2026]*
- b Behandlungsgebühr ⁷ Für die Behandlung der Gesuche für Druckwasserbezug ist eine einmalige Behandlungsgebühr zu bezahlen.
- c Plannachführungskosten ⁸ Der Aufwand für die Plannachführungskosten bei Hausanschlüssen wird der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.

Artikel 50

- d Löschbeitrag ¹ Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten. Dieser ist auf max. 2`500 m³ pro Gebäude limitiert.
- ² Der Löschbeitrag wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet.
- ³ Bei einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.
- ⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Artikel 51

- Jährliche Gebühren 1 Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten sowie zur Deckung der Betriebskosten haben die Wasserbezüger/innen jährliche Grundgebühren und Verbrauchsgebühren zu bezahlen. Der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren beträgt insgesamt 60 - 40 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren 40 - 60 %.
- a Grundgebühren 2 Die Grundgebühren werden auf den Gebäuden und Wohnungen erhoben.
- b Verbrauchsgebühren 3 Die jährliche Verbrauchsgebühr ist je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

Artikel 52

- Gebührenrahmen 1 Die Höhe der Gebühren legt der Gemeinderat in einem Gebührentarif fest. Er stützt sich dabei auf das Wasserversorgungsreglement und den festgelegten Gebührenrahmen.
- a Grundsatz
- b Anschlussgebühren 2 Anschlussgebühr Fr. 150.00 bis 250.00 pro Belastungswert nach SVGW.
- 3 Löschbeitrag Fr. 1.00 bis 3.00 pro m³ umbauten Raum bis max. 2'500 m³ pro Gebäude.
- c wiederkehrende Gebühren 4 Die Liegenschaften sind nach Grösse und Nutzungsart zu unterscheiden. Die jährlichen Grundgebühren betragen zwischen Fr. 120.00 und 500.00.
- d wiederkehrende Verbrauchsgebühren 5 Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.00 bis 3.00 pro bezogenen m³ Wasser.

Artikel 53

- Rechnungstellung 1 Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgt durch die Wasserversorgung oder der durch den Gemeinderat beauftragten Dritten in regelmässigen, ~~von der Wasserversorgung zu bestimmenden~~ Zeitabständen. [Fassung vom 03.06.2026]
- 2 Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.
- 3 Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten der Wasserbezüger/innen.

Artikel 54

- Fälligkeiten 1 Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW-LU und des voraussichtlichen umbauten Raumes nach SIA berechnet. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig. [Fassung vom 03.06.2026]
- a Anschlussgebühr

- b Behandlungsgebühr ² Die Behandlungsgebühr wird fällig nach der Bewilligung zum Druckwasserbezug.
- c Löschbeitrag ³ Der Löschbeitrag wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- d Jährliche Gebühren ⁴ Die jährlichen Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig.

Artikel 55

Fälligkeit, Zahlungsfrist, Mahnung, Verzugszins

~~1 Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Für Fälligkeit, Zahlungsfrist, Mahnung und Verzugszins gelten die Vorschriften der Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Seedorf. [Fassung vom 03.06.2026]~~

~~2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet. Gestrichen [Fassung vom 03.06.2026]~~

Einforderung der Gebühren

³ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.

Artikel 56

Verjährung

¹ Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Artikel 57

Abgaben- und gebührenpflichtige Personen

¹ Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger/in der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist.

² Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.

Artikel 58

Grundpfandrecht

¹ Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Unberechtigter Wasserbezug	Artikel 59 1 Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren <u>mit Verzugszins. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Rechtswidrigkeit für die Wasserversorgung erkennbar war.</u> Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 60 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten. <i>[Fassung vom 03.06.2026]</i>
<u>Manipulation Wasserzähler</u>	Artikel 59a 1 <u>Nachgewiesene Manipulationen an einem Wasserzähler werden mit Busse von bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.</u> <i>[Fassung vom 03.06.2026]</i>
Widerhandlungen	Artikel 60 1 Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden <u>mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft. Zusätzlich werden Verfahrenskosten von Fr. 200.00 erhoben.</u> mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft. <i>[Fassung vom 03.06.2026]</i> 2 Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
Rechtspflege	Artikel 61 1 Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. 2 Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.
Übergangsbestimmung	Artikel 62 1 Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.
Inkrafttreten	Artikel 63 1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere aufgehoben wird: - Das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Seedorf vom 10. Dezember 1998. 3 Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind. <u>4 Die Änderungen vom 03.06.2026 treten rückwirkend per 01.01.2026 in Kraft.</u> <i>[Fassung vom 03.06.2026]</i>

Genehmigungsvermerk

Die Stimmbevölkerung hat das vorliegende Reglement über die Wasserversorgung am 7. Dezember 2011 an der Gemeindeversammlung angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEEDORF

Der Präsident

Die Sekretärin

sig. Hans Peter Heimberg

sig. Nadine Harnischberg Stähli

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2011 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde ordnungsgemäss publiziert. Beschwerden sind keine eingelangt.

Seedorf, 20. Januar 2012

Die Gemeindeschreiberin

Sig. Nadine Harnischberg Stähli

Die Gemeindeversammlung hat die vorliegende Teilrevision des Wasserversorgungsreglements am 3. Juni 2026 angenommen.

NAMES DER EINWOHNERGEMEINDE SEEDORF

Der Präsident

Die Sekretärin

Hans Schori

Daniela Weber

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Wasserversorgungsreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2026 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis der Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Aarberg vom 1. Mai 2026 publiziert. Beschwerden sind keine eingelangt.

Seedorf, 3. Juni 2026

Die Gemeindeschreiberin

Daniela Weber